

BVGer D-7000/2006 vom 6. Februar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7000_2006

FR: TAF D-7000/2006 du 6 février 2009

IT: TAF D-7000/2006 del 6 febbraio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 AsylG). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der seit dem 8. März 2002 bei der ARK hängig gewesenen Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen Entscheid des BFF - als Vorgänger des BFM auf dem Gebiet des Asyls - übernommen (vgl. Bst. I hiervor). Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; BVGE 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängigen Asylverfahren sind zudem die in diesem Zeitpunkt beziehungsweise am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005; AS 2006 4767 und 2007 5573).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, ist durch die am 30. Januar 2002 ergangene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit ist sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.3

Die am (...) und (...) geborenen Kinder B. _____ und C. _____ werden in das vorliegende Urteil miteinbezogen.

E. 3

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.1

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimat- (Person mit einer Staatsangehörigkeit) oder Herkunftsstaates (Person ohne Staatsangehörigkeit) oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 5 S. 339 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 S. 190 ff., E. 8.3. S. 200 und E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3. S. 194 und E. 11.1. S. 201 f.).

E. 3.2

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen

auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 7 E. 6 S. 64 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f., EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f., EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270).

E. 4

Zur Begründung ihres Asylgesuchs berief sich die Beschwerdeführerin auf gewaltsame Übergriffe ihres Vaters im Zusammenhang mit dessen Vorhaben, sie anstelle des in die Schweiz gezogenen langjährigen Verlobten - und nunmehr Ehemannes (vgl. vorne, Bst. C) - gegen ihren Willen mit einem weitaus älteren Mann zu verheiraten. Ob ihre diesbezüglichen Aussagen die gelockerten Beweisanforderungen des Glaubhaftmachens nach Art. 7 AsylG erfüllen und - bejahendenfalls - für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG ausreichen, kann dahin gestellt bleiben. Wie sogleich zu zeigen sein wird, erfüllt die Beschwerdeführerin nämlich allein schon aufgrund ihres in der Schweiz eingegangenen Eheverhältnisses mit D._____ selbständig die Flüchtlingseigenschaft, ohne durch einen gesetzlichen Ausschlussgrund am Erhalt des Asyls gehindert zu werden (Art. 49 AsylG).

E. 4.1

In seiner Verfügung vom 8. Dezember 2008 erkannte das BFM dem Ehemann der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe zu. Nach einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände erachtete es - so der Wortlaut seiner Begründung - das Profil des Ehemannes der Beschwerdeführerin als geeignet, um die Aufmerksamkeit der jemenitischen Behörden auf sich zu lenken. Es bestehe damit begründeter Anlass zur Annahme, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Rückkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen habe. Bei dieser Sachlage hätte die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG grundsätzlich einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes (vgl. EMARK 2006 Nr. 7 E. 5.6. S. 79). Gemäss Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) hat indessen der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten nach Art. 51 Abs. 1 AsylG erst dann zu erfolgen, wenn die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt (vgl. auch Art. 5 AsylV 1). Vorliegend sieht sich das Bundesverwaltungsgericht mangels entsprechender Anhaltspunkte in den Akten nicht veranlasst, mit Bezug auf die Rückkehrgefährdung des Ehemannes der Beschwerdeführerin infolge exilpolitischer Aktivitäten in der Schweiz eine andere Einschätzung als das BFM vorzunehmen. So hat es in einem Urteil vom 30. Januar 2008 (E-6990/2006 E. 8.3 S. 20) selber den Standpunkt vertreten, dass das Erscheinen der von zahlreichen, in der Exilopposition engagierten Südjemeniten - darunter dem Ehemann der Beschwerdeführerin (vgl. act. B1/9, S. 3) - unterzeichneten Erklärung vom (...) von den jemenitischen Behörden im Internet kaum unbeachtet geblieben sei und konkrete Hinweise darauf bestünden, dass der jemenitische Staat oppositionelle Landsleute im Exil aktiv beobachte, vor allem in Grossbritannien, in beschränkterem Masse aber auch in der

Schweiz, weshalb anzunehmen sei, dass hierzulande ausgeübte Aktivitäten für die (...) zur Kenntnis genommen würden. In Berücksichtigung der aktuellen politischen und menschenrechtlichen Situation in Jemen kam das Bundesverwaltungsgericht im besagten Urteil vom 30. Januar 2008 zum Schluss, dass ein in der südjemenitischen Exilopposition engagierter Aktivist der (...) bei einer Rückkehr nach Jemen landesweit in flüchtlingsrechtlich erheblicher Weise gefährdet sei, wobei es in der militärischen Vergangenheit des betreffenden Beschwerdeführers als ranghoher Angehöriger der südjemenitischen Armee einen zusätzlichen Risikofaktor erblickte (vgl. BVGE E-6990/2006 E. 8.4 S. 20 ff. und E. 8.5 S. 22). Nicht anders als in jenem Urteil ist alsdann mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der politischen Aktivitäten ihres Ehemannes in der Schweiz bei einer Rückkehr nach Jemen persönlich gefährdet wäre, sich mithin einer so genannten Reflexverfolgung ausgesetzt sehen würde (vgl. hierzu BVGE E-6990/2006 E. 9 S. 24, mit Hinweisen und Quellenangaben zu Meldungen über sippenhaftartige Behelligungen in Jemen). Die Beschwerdeführerin erfüllt damit selbständig die Flüchtlingseigenschaft nach der Definition von Art. 3 AsylG. Hinweise auf ein schweres Fehlverhalten ihrerseits, welches unter einen oder mehrere der von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) umfassten Fälle zu subsumieren wäre, finden sich in den Akten nicht. Eine tatbeständliche Grundlage, welche den Ausschluss der Beschwerdeführerin vom Flüchtlingsbegriff zur Folge hätte (vgl. EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.), ist somit nicht zu erkennen. Als (...) - beziehungsweise (...)jährige Nachkommen der Beschwerdeführerin laufen die beiden in der Schweiz geborenen Kinder B._____ und C._____ aller Voraussicht nach nicht Gefahr, von der ihrer Mutter drohenden Reflexverfolgung ebenfalls erfasst zu werden. Demzufolge sind die beiden Kinder auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen; gegen einen Einbezug sprechende Umstände sind nicht ersichtlich.

E. 4.2

Bei der Anerkennung einer asylsuchenden Person als Flüchtling, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verfolgt würde, ist zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen zu unterscheiden. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Vorliegend fehlt es aufseiten der Beschwerdeführerin an Anzeichen dafür, dass sie irgendwelchen Einfluss auf die exilpolitischen Tätigkeiten ihres Ehemannes ausgeübt hat. Mit derselben Gewissheit lässt sich ausschliessen, dass sie mit dem Eheschluss am (...) eine politische Haltung ausdrücken wollte, zumal sie glaubhaft darlegen konnte, mit ihrem heutigen Ehemann lange Zeit vor dessen Ausreise im Jahre 1999 verlobt gewesen zu sein. Die soeben erläuterte Gefahr einer Reflexverfolgung ist daher unabhängig von ihrem Verhalten nach der Ausreise entstanden und bildet entsprechend einen objektiven Nachfluchtgrund. Hinweise darauf, dass auch sie selber in der Schweiz in irgendeiner Form eine kritische Einstellung gegenüber dem Regime in Jemen gegen aussen manifestiert hat, fehlen gänzlich. Es liegen demnach ihrerseits keinerlei Anhaltspunkte für eine

Verwirklichung von subjektiven Nachfluchtgründen nach Art. 54 AsylG vor, die neben der erwähnten Gefahr einer Reflexverfolgung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestimmend wären. Andere Asylausschlussgründe fallen ebenso wenig in Betracht. Der Beschwerdeführerin und den Kindern B. _____ und C. _____ ist demzufolge in der Schweiz Asyl zu gewähren (Art. 2 Abs. 1, Art. 49 und Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 5

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder B. _____ und C. _____ als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), der keine Verletzung von Verfahrenspflichten vorzuwerfen ist (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG), noch der unterliegenden Vorinstanz (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG) Kosten aufzuerlegen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist bei dieser Sachlage als gegenstandslos zu betrachten.

E. 6.2

Der Beschwerdeführerin ist - als vollständig obsiegender Partei - für die ihr im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Ihr Rechtsvertreter hat innert Frist keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Parteientschädigung von Amtes wegen festzusetzen ist. Die ihr vom BFM geschuldete Parteientschädigung ist in Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.